

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nº 49.

Montag am 2. März

1863.

3. 71. a (3) **K u n d m a c h u n g.** Nr. 235.

Da sich die Ago-Verhältnisse seit einiger Zeit wesentlich verbessert haben, so werden in Folge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 12. Februar 1863, B. 255-F. M., für die echten Havannah-Zigarren die im Tarife vom 8. Februar 1861, B. 685-F. M., erhöhten Preise außer Wirksamkeit gesetzt und die billigeren Preise des nachstehenden Tarifs vom 15. November 1858, B. 5656-F. M., wieder eingeführt.

Diese Maßregel hat an dem Tage, wo die Verständigung der betreffenden Verschleißstätte zukommt, in Wirksamkeit zu treten.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des gegenwärtigen Verschleißtarifs für echte Havannah-Zigarren unverändert.

Verschleiß-Tarif

der echten Havannah-Zigarren, gültig für alle Kronländer.

(Auf Grund des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 15. November 1858, Zahl 5656-F. M.)

Post-Nr.	Benennung der Gattungen	In Kistchen à Stück	Preis für 100 St. à Stück öster. Währ.	Anmerkung
1	I. Kategorie. (Aus den Fabriken Cabannas y Carvajal und Flor de la Fama in der Stadt Havanna.)			Zu Post Nr. 1, 2, 3.
2	Regalia	100	30 . . .	Der Verkauf dieser Zigarren-Gattungen findet nur in den ausdrücklich dazu bestimmten Orten, und nur in ganzen Kistchen statt; der Stückweise Verkauf derselben ist daher verboten.
3	Media	100	20 . . .	
4	Millar-Londres	100, 500	15 . . .	
5	II. Kategorie. (Aus anderen renommierten Fabriken in der Stadt Havanna.)			Zu Post 1 — 11.
6	Regalia Grande	100	19 . . . 20	Die für 100 Stücke angegebenen Preise gelten nur bei Abnahme ganzer Kistchen.
7	» Britanica	100	17 . . . 18	
8	» Londres	100	15 . . . 16	
9	» Media	100, 250	12 25 . . . 13	
10	Panetelas	100, 250	9 50 . . . 10	
11	Damas und Galanes	100, 250	8 50 . . . 9	
12	Londres	100, 250, 500	9 50 . . . 10	
13	Millar comun	100, 250, 500	7 50 . . . 8	

3. 78. a (1)

Nr. 273.

Ankündigung.

Mit dem hohen k. k. Kriegsministerial-Reskripte 31. Jänner 1863, Abt. B. N. 204, wurde die Ausschreibung der Bautzitzations-Verhandlung über den Neubau des Garnison-Spitals in Triest genehmigt.

Um den Beginn des Baues zu beschleunigen, wird jedoch vorerst nur die Verhandlung über die Erd- und Maurer-Arbeiten gepflogen, während jene über die übrigen Arbeiten erst nach einiger Zeit stattfinden wird, sobald die noch fehlenden Festsetzungen geschehen sein werden.

Die vorkommenden Erd- und Maurer-Arbeiten sind vorläufig berechnet auf 300,000 fl.

Wegen deren Ueberlassung an den Mindestfordernden wird am 24. März 1863 um 11 Uhr Vormittags in der k. k. Genie-Direktions-Kanzlei zu Triest eine Konkurrenz-Verhandlung mittelst Einreichung schriftlicher Offerte, mit Vorbehalt der hohen Genehmigung, abgehalten werden.

Zu dieser Verhandlung werden nur solche Unternehmer zugelassen, welche dem Militär-Arar die vorgeschriebene Sicherheit leisten und sich mit einem speziell für diesen Bau ausgestellten Zertifikate der Handels- und Gewerbe-Kammer über ihre Verlässlichkeit und Fähigung zur Uebernahme der ausgeschriebenen Arbeit ausweisen können.

Dagegen werden durch die k. k. Genie-Direktion alle jene Individuen von der Konkurrenz ausgeschlossen, welche schon bei früheren Unternehmungen entweder kontraktbrüchig oder sonst des ferneren Vertrauens der k. k. Militär-Behörden verlustig geworden sind.

Nicht werklundige Unternehmer sind für den Fall, als sie Ersteher bleiben, verpflichtet,

einen hier ansässigen gewerbsberechtigten Werkmeister, den aber die k. k. Genie-Direktion vorher als zum Stellvertreter geeignet anerkennen muß, namhaft zu machen, welcher die erstandenen Arbeiten, jedoch immer nur unter ihrer eigenen Dafürhaftung, wie auch nur auf ihre Kosten und Gefahr, den Kontraktbestimmungen gemäß in Ausführung zu bringen hat.

Diejenigen, welche im Namen eines Andern konkurrieren wollen, können nur gegen Beibringung einer bündigen, speziell auf die zu erstehen beabsichtigte Arbeit lautenden, und gerichtlich legalisierten Vollmacht ihres Machtgebers zur Verhandlung zu gelassen werden und haben diese Vollmacht dem Offerte beizuschließen, da sie sonst im Falle des Erstehens als Ersteher im eigenen Namen betrachtet werden würden.

Die Verhandlung selbst geschieht nach Einheitspreisen.

Die Offerte, deren Bestimmung auf dem Couvert genau anzugeben ist, müssen bis 10 Uhr Vormittags des 24. März 1863 bei der k. k. Genie-Direktion zu Triest versiegelt eingesandt, mit dem gesetzmäßigen Stempel versehen sein und ein Badium von 15.000 fl., oder aber eine amtliche Bescheinigung über dessen Erlag bei einer k. k. Kassa, enthalten.

Dieses Badium kann entweder im baren Gelde oder in k. k. Staatspapieren geleistet werden und ist solches auf dem Couvert zu spezifizieren.

Im letzteren Falle werden die öffentlichen Obligationen nach dem Tages-Kurse, die Loosse von den k. k. Staatsanleihen der Jahre 1839 — 1854 und 1860 aber, insofern ihr Kurs den Nennwerth übersteigen sollte, nicht über ihren Nominalbetrag angenommen.

Jeder Offerent muß dafür sorgen, daß das Eingangs bezeichnete Zertifikat der betreffenden Handels- und Gewerbe-Kammer über seine Verlässlichkeit und Fähigung zur Uebernahme der Arbeiten, der Genie-Direktion rechtzeitig und direkte zugesendet werde.

In jedem Offerte muß der Prozenten-Nachlaß auf die fixen Einheitspreise sowohl mit Ziffern als mit Worten bestimmt angeführt werden; — auch muß jedes Offerte mit dem Vor- und Zusamen des Offerenten, oder bei mehreren Mitofferenten auch mit der Hinweisung auf die Solidarverpflichtung unterfertigt sein, und nebst dem Charakter auch den Wohnort derselben enthalten.

Der Offerent muß sich in dem Offerte ausdrücklich erklären, daß er die Pläne und Einheitspreise eingesehen habe, und sich den ihm bekannten und von ihm, oder von seinem durch eine legalisierte Vollmacht sich ausweisenden Machthaber unterfertigten allgemeinen und speziellen Bedingungen und dem Preistarife unterwerfe.

Schließlich muß sich der Offerent verpflichten, im Falle er Ersteher bleibt, nach erhaltenen spezieller Kenntnis hievon, das Badium unverzüglich zur vollen Kaution, d. i. auf das Doppelte zu ergänzen und falls er dies unterließe, sich dem richterlichen Verfahren ganz und zwar so zu unterwerfen, als wenn er die Kaution selbst erlegt und die Arbeiten übernommen hätte, so daß er also auch zur Ergänzung der Kaution auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann.

Diesen Bedingungen nicht vollkommen entsprechende, eben so wie nachträglich eingereichte Offerte, diese mögen wie immer beschaffen sein, werden nicht berücksichtigt.

Das Bauproject, dann die Verhandlungs- und Kontraktebedingnisse sammt den Einheitspreisen, liegen bei der k. k. Genie-Direktion täglich in den Amtsstunden zur Einsicht offen.

Kais. königl. Genie-Direktion.
Triest, am 24. Februar 1863.

3. 391. (2)

Nr. 779.

G d i f t.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach, wurde über Ansuchen der k. k. Finanzprokuratur hier das Verfahren zur Amortisirung der angeblich in Verlust gerathenen, auf die Pfarrkirche St. Apostolorum Petri et Pauli in Thomaj lautenden 2%igen kainisch-ständischen Areal-Obligation Nr. 1241 ddo. 1. November 1778, pr. 100 fl., eingeleitet.

Es werden demnach alle Fene, welche aus immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch auf obige Obligation erheben zu können erachten, hiemit aufgefordert, diese Ansprüche binnen Einem Jahre, 6 Wochen und drei Tagen, vom heutigen Datum, sogenewis hieramts geltend zu machen, als sonst obige Obligation für wirkungslos und erloschen erklärt werden würde.

Laibach am 14. Februar 1863.

3. 438. (1)

Nr. 3009.

G d i f t.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirkgericht Laibach, wird dem Herrn Anton Karl Fabiani aus Triest derzeit unbekannten Aufenthaltes erinnert:

Es sei demselben Herrn Josef Schantel in Laibach als Kurator zur Wahrung seiner Rechte über die Einwendungen der Johanna Gestrin wider die Wohnungsaufkündigung ddo. prä. 7. Februar 1863, B. 1866, bestellt worden.

Dessen wird Herr Anton Karl Fabiani mit dem Befüze verständigt, daß über diese Einwendungen mit Herrn Josef Schantel als dessen Kurator verhandelt, und darüber entschieden werden wird, was was rechtens sei.

k. k. städt. deleg. Bezirkgericht Laibach am 27. Februar 1863.

